

Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament sowie Wahl zur Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Schwerin zu der oben aufgeführten Wahl wird in der Zeit vom **20. bis 24. Mai 2024** während der Öffnungszeiten

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

im **Raum E.029** des Stadthauses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin (barrierefrei) für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament sowie Wahl zur Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des o. g. Zeitraumes bei der Wahlbehörde, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wenn eine Person keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss sie einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament sowie Wahl zur Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat, kann durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Landeshauptstadt Schwerin teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, oder

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum **17. Mai 2024** (Kommunalwahl) oder **19. Mai 2024** (Europawahl)) nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (bis zum **24. Mai 2024**) nach § 16 Abs. 1 LKWO M-V versäumt hat,
- b) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bis Freitag, dem **7. Juni 2024, 18:00 Uhr** bei der Wahlbehörde schriftlich oder mündlich (jedoch nicht telefonisch) beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich:

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis Samstag, dem **8. Juni 2024, 12:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag bis 15:00 Uhr können noch Wahlscheine beantragt werden,

- a) wenn wahlberechtigte Personen aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
- b) wenn wahlberechtigte Personen den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wenn eine Person den Antrag für eine andere Person stellt, muss sie durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person für die **Wahl zum 10. Europäischen Parlament sowie Wahl zur Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin** folgende erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl (**Europawahl**):

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Wahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Unterlagen für die Briefwahl (**Kommunalwahl**):

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Wahlbehörde,
an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Eine wahlberechtigte Person, welche des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl müssen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbriefe jeweils mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass diese dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Wahlbriefe können auch im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin abgegeben werden.

Schwerin, den 14. Mai 2024

Bernd Nottebaum
Stadt- und Gemeindegewahlleiter

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 15.05.24 veröffentlicht.